

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 7.

Dienstag, 10. Januar 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Verkäuf-
ter in Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Kunzeignen-Kunzeignen für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.
Wotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Pöhnel in Riesa.

Beseitigung von Tierkadavern und Kadaverteilen betr.

Nachdem mit den Besitzern der Kadaververwertungsanstalten in Großenhain und Bohnitz neue Verträge abgeschlossen worden sind, wird für den Verwaltungs-
bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft unter Zustimmung des Bezirksausschusses
zwecks unschädlicher Beseitigung von Tierkadavern und von Kadaverteilen unter Auf-
hebung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1904 nebst den dazu erlassenen Nachträgen
folgendes angeordnet:

§ 1.
Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel), sowie anderer über 50 kg
schwerer Tiere, die an einer der in § 33 Ziffer 1—8 der Ausführungsbestimmungen A
zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Grundzüge für die Be-
urteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1903
Seite 115 — gedachten Krankheiten (Milchbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut,
Roh [Wurm], Rinderpest) gelitten haben — sogenannte Seuchentkadaver — müssen zum
Zwecke der unschädlichen Vernichtung an eine mit dazu geeigneten Apparaten versehene
Abbedeckte abgeliefert werden. Als geeignet für die im medizinisch- und veterinärpolizei-
lichen Interesse notwendige unschädliche Beseitigung von Seuchentkadavern sind nur solche
Abbedeckungen anzusehen, welche diesen Erfolg in genügender Weise durch chemisch-thermische
Einrichtungen auch tatsächlich gewährleisten. Als Anstalten dieser Art sind zur Zeit für
den hiesigen Verwaltungsbezirk nur die Kadaververwertungsanstalten in Bohnitz bei
Meißen und in Großenhain anzusehen, in welchen die Kadaver nach dem System „Patent
Otto“ bez. „Rud. H. Hartmann, Berlin“ vernichtet und verwertet werden.

§ 2.
Verpflichtet zur Ablieferung ist der Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter.
Die Kadaver dürfen nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche seitens des Königl.
Bezirksveterärarztes im Gehöft festgestellt ist.

§ 3.
Eine der beiden Kadaververwertungsanstalten ist eintretendenfalls sofort telegraphisch,
telephonisch oder durch Eilbrief zur Abholung des Kadavers aufzufordern. Hierbei ist
ausdrücklich anzugeben, mit welcher Krankheit das Tier behaftet gewesen ist.

§ 4.
Die Abholung der Kadaver hat in gut schließenden, luft- und wasserdichten Seuchen-
kadaverwagen binnen 18 Stunden von der Anmeldung ab zu erfolgen.

Bei Abholung der Kadaver und ihrer Ablieferung an die Bediensteten der Kadaver-
verwertungsanstalt hat die Ortspolizeibehörde für Einhaltung der gesetzlichen und sonst
im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicher-
heitsmaßnahmen zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchentkadaver-
transportwagen gut verschlossen und an ihrer Ruhezelle ebenso wie die beim Verladen
benutzten Gerätschaften vor Eintritt des Transportes gereinigt werden (vergl. § 7).
Auch hat sie über jede Ablieferung eines Tierkadavers an eine der beiden Kadaver-
verwertungsanstalten der Amtshauptmannschaft sofort Anzeige zu erstatten.

Für die Abholung und Vernichtung der Seuchentkadaver sind von den Viehbesitzern
die aus dem nachstehend veröffentlichten Vertrage ersichtlichen Gebühren zu entrichten.

§ 5.
Sofern die Abholung eines Tierkadavers nach einer der beiden Kadaververwertungs-
anstalten aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, haben
diese sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder
telephonisch zu benachrichtigen.

§ 6.
Als Transportfahrzeuge dürfen nur von den Anstalten angestellte zuverlässige und
nüchterne Leute verwendet werden, welche mit der Handhabung der Tierkadaver und den
einzelnen Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 7.
Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vor-
schriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird.
Insbesondere sind vor Eintritt des Transportes die etwa beim Verladen äußerlich
beschnittenen Kadaverwagen, sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und
sonstige mit den Kadavern in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht
minder ist während des Transportes in dieser Richtung sorgfältige Aufsicht zu führen.

§ 8.
Die Seuchentkadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu
halten; auch dürfen Seuchentkadaver niemals gleichzeitig mit anderen nicht abgedeckten
Kadavern in einem Wagen transportiert werden.

§ 9.
Das Anhalten beladener Transportwagen innerhalb bewohnter Ortschaften ist zu
vermeiden; auch dürfen solche Transportwagen unterwegs niemals ohne Aufsicht gelassen
werden.

§ 10.
Die Aufbewahrung der Kadaver in den beiden Anstalten hat derart zu erfolgen,
daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden.
Seuchentkadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen auf-
bewahrt oder zerlegt werden.

§ 11.
Die Kadavertransportwagen sowohl, als auch die Aufbewahrungs- und Schlacht-
räume, sowie sämtliche hierbei verwendeten Geräte sind sofort nach jedesmaliger Benutzung
zur Beseitigung von Seuchentkadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung
vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

§ 12.
Die in § 1 angegebenen Kadaververwertungsanstalten haben der unterzeichneten
Amtshauptmannschaft gegenüber die nachstehend unter ① ausgeführten Verpflichtungen
vertragsmäßig übernommen.

§ 13.
Die Vernichtung der den Kadaververwertungsanstalten übergebenen Seuchentkadaver
wird in Bohnitz mit Zustimmung und nach näherer Anordnung der Königl. Amts-
hauptmannschaft Meißen durch den Gemeindevorstand zu Bohnitz und in Großenhain

durch den Stadtrat daselbst überwacht. Diese sind deshalb in solchen Fällen sofort durch
die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung eines Seuchen-
kadavers schriftlich, telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Hierbei muß Bezug
Abwendung von Verwechslungen der abzuliefernden Tierkadaver nach Art, Geschlecht und
Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von den Kadavern bereits abgetrennte, aber
mit abzuliefernden tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegen-
stände bei der Benachrichtigung besonders aufzuführen.

§ 14.
Für jeden der Anstalt in Bohnitz überlieferten Seuchentkadaver hat dessen Be-
sitzer eine Aufnahmegeldbühr von 1 M. zu erlegen. Diese ist zufolge Vereinbarung der
Gemeinde Bohnitz mit der Kadaververwertungsanstalt (vgl. § 6 des unten abgedruckten
Vertrages) zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung entweder gleich bei Abholung des
Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abzuliefern oder binnen 1 Woche
postofret an den Gemeindevorstand zu Bohnitz zu übersenden.

§ 15.
Sollte infolge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen auf Seite der Kadaver-
verwertungsanstalten liegenden Gründen eine Ablieferung der in § 1 gedachten Seuchen-
kadaver an keine der beiden Anstalten ausführbar sein, so muß die unschädliche Beseitigung
durch Verbrennen auf chemischem Wege oder durch Begraben nach Maßgabe der
Vorschriften des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1888 und der Instruktion hierzu
vom 27. Juni 1895 (vgl. auch § 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetz, betr.
die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 — Seite 124 Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt 1903 — sowie Anhang zu der gemeinschaftlichen Verordnung für die Be-
schauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1 — Gesetz- und Verord-
nungsblatt 1903 Seite 174 —) unter ortspolizeilicher Aufsicht erfolgen.

Zum Begraben der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden,
Widertäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu
weber gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die möglichst abgelegenen,
trockenen, nicht der Ueberschwemmung ausgesetzten Plätze sind dauerhaft einzuzäunen, die
Gruben von Gebäuden und Bewässern mindestens 30 m, von Wegen mindestens 3 m
entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des
Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Begraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfachen Beschnitten
unbrauchbar zu machen und die Kadaver selbst mit Teer, Petroleum oder roher Karbol-
säure zu übergießen, wenn möglich auch in den Gruben mit frisch gelöschtem Kalk, Zement,
Asphalt oder Gips einzubetten.

Die Ortspolizeibehörde hat von jeder, wie vorstehend, ordnungsmäßig auszu-
führenden Beseitigung eines Seuchentkadavers sofort Anzeige an die Königl. Amts-
hauptmannschaft zu erstatten.

§ 16.
Es empfiehlt sich, auch die Kadaver von Großtieren und sonstigen über 50 kg
schweren Tieren, welche zufolge anderer Krankheiten als der in § 1 angeführten Seuchen
oder aus einem sonstigen Anlaß verendet oder getötet worden und nach den einschlägigen
gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise unschädlich zu beseitigen sind, an die Kadaver-
verwertungsanstalten in Bohnitz oder in Großenhain abzuliefern.

Soweit eine solche Ablieferung nicht erfolgt, sind die Kadaver oder Kadaverteile
gemäß des angezogenen § 45 der Ausführungsbestimmungen A ebenfalls durch Ver-
brennen auf chemischem Wege oder durch Begraben unschädlich zu beseitigen.

- Insbesondere ist hierbei zu beachten:
1. Das Begraben hat ausschließlich an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht
betreten werden, trocken und der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind;
 2. Vor dem Begraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und
mit Kalk oder seinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohem
Steinkohlenteeröl (Karbol säure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in 5 %iger
Lösung zu übergießen;
 3. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Kadavers von
einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist;
 4. Das Eingraben in Schutthalten, Kompost- und Düngerhaufen, das Weg-
werfen in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen und
streng verboten.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat auch die unschädliche Beseitigung der Kadaver
von Hunden, Katzen und Vögeln, sofern nicht nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen
Vorschriften in Seuchenfällen besondere Anordnungen Platz greifen, sowie der Fleisch-
beschaukonflikate zu erfolgen.

Zu widerstandlichen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht nach
allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen einzutreten haben, mit Geld-
strafen bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 18.
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Großenhain, am 2. Januar 1911.

2898 a. E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Zwischen
der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Amtshauptmann Geh. Regierungsrat Dr. Nylmann, daselbst,
und
Herrn Udo Helm Herrmann, in Meißen, als Inhaber der Kadaververwertungsanstalt
in Bohnitz
und